

Positionspapier zur Überarbeitung der Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle (LAGA M23)

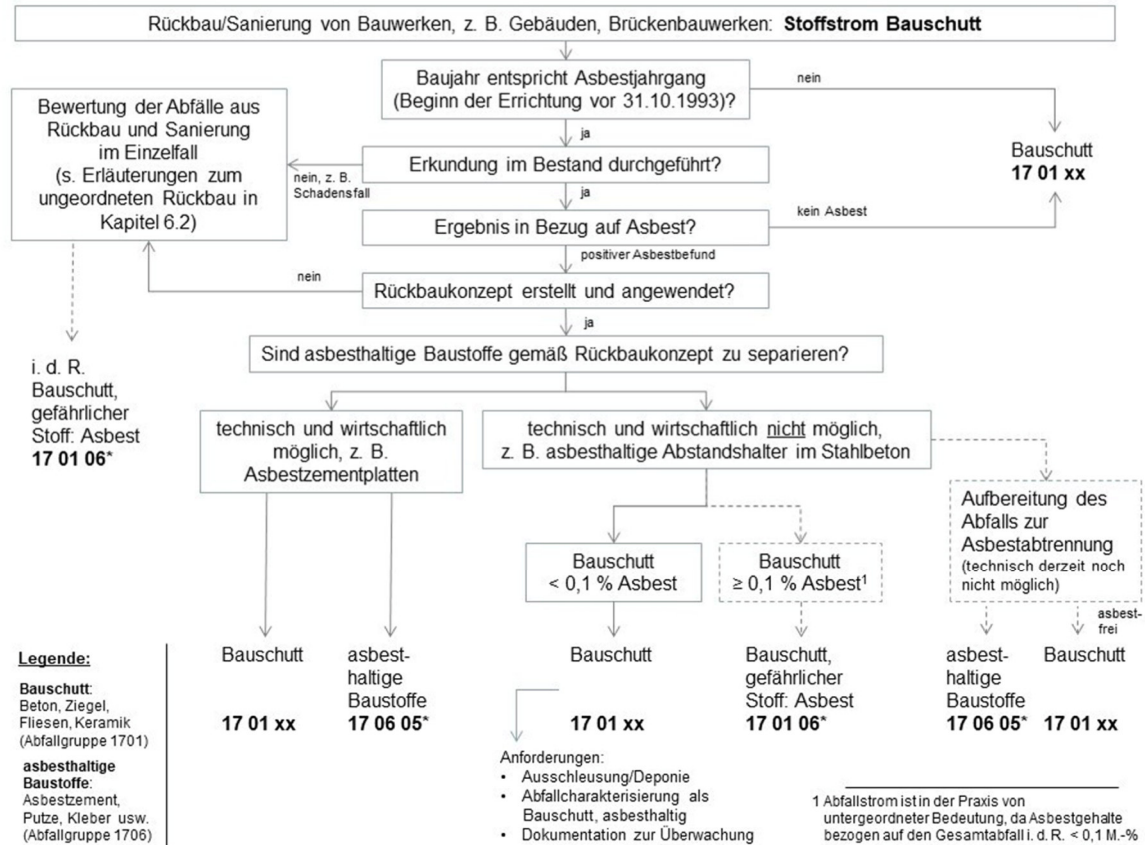
Zu Beginn des Jahres 2022 hat die Umweltministerkonferenz der Länder (UMK) einen Beschluss zur „Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ gefasst. Im Folgenden hat die UMK die Bund/Länder Landesarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) damit beauftragt, die LAGA Mitteilung 23 „Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“ zu überarbeiten. Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu diesem Entwurf wie folgt Stellung nehmen zu dürfen.

1. Vorbemerkung

Die Hinweise der LAGA M23 haben insbesondere geringfügig asbestbelastete mineralische Bauabfälle im Fokus. Solche geringen Asbestbelastungen stammen maßgeblich aus Spachtelmassen, Farbanstrichen oder Abstandshaltern für Betonbewehrungen. Die besondere Problematik beim Umgang mit solchen potenziellen Asbestkonzentrationen liegt darin, dass es sich um geringfügigste Massenanteile innerhalb der gesamten Abbruchmasse handelt.

Kern der LAGA M23 ist ein Einstufungsschema für potenziell asbesthaltigen Bauschutt (siehe unten). Als asbestfrei gelten danach grundsätzlich Abfälle aus Bauwerken, die nach dem 31. Oktober 1993 errichtet wurden. Bei älteren Bauwerken gilt dagegen grundsätzlich ein Asbestverdacht. Dieser Asbestverdacht kann durch eine Vorerkundung des Bauwerks vor Abriss mit negativem Asbestbefund widerlegt werden. Liefert die Vorerkundung jedoch einen positiven Asbestbefund, ist zu entscheiden, ob es technisch und wirtschaftlich möglich ist, die asbesthaltigen Bestandteile zu separieren. Ist eine Separation nicht möglich, dient die Gefährlichkeitsschwelle von 0,1 Massen-% Asbest bezogen auf die Menge des Gesamtabfalls zur Unterscheidung, ob der Abfall als nicht gefährlich oder gefährlich einzustufen ist. Dessen ungeachtet soll auch Bauschutt mit geringfügigen Asbestbelastungen $< 0,1$ Massen-% und $\geq 0,01$ Masse-% auf Deponien beseitigt werden. Ein solcher Umstand wird regelmäßig auch dann eintreten, wenn durch Spachtelmassen, Farben oder wenigen Abstandshaltern im Gesamtabfallstrom geringe Konzentrationen von Asbest verbleiben.

Abbildung 1: Einstufungsschema für potenziell asbesthaltigen Bauschutt



2. Weiterentwicklung des Entwurfs der LAGA M23 im Einzelnen

Damit die LAGA M23 zu einer rechtsicheren Auslegungspraxis beim Umgang mit geringfügig asbestbelasteten mineralischen Bauabfällen führen kann, regen wir folgende Klarstellungen im Text der Vollzugshinweise an:

1. Regelungen zum Umgang mit geringfügig asbesthaltigen Bauabfällen müssen unbedingt rechtssicher sein. Diese Maßgabe muss sich auch an der Tatsache orientieren, dass in der Umwelt generell Asbestfasern nachgewiesen werden können, die aus der Natur stammen. Im vorliegenden Entwurf der LAGA M23 wird allerdings weit überwiegend nicht von einer „Einstufung“ als asbestfrei gesprochen, sondern lediglich davon, dass Stoffströme als „asbestfrei anzusehen sind“. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff ist nicht ausreichend rechtssicher und muss in „... als asbestfrei einzustufen sind“ geändert werden. Andernfalls wird den Behörden vor Ort keine adäquate Hilfestellung im Vollzug gegeben und es drohen erhebliche Unterschiede bei behördlichen Entscheidungen im Bundesgebiet. Die bisher ungenaue Formulierung taucht an zahlreichen Stellen im Text auf, u. a. in den Punkten 5.1.1 und 5.1.3.

II. Eine Rechtsunsicherheit besteht auch in der Formulierung unter 1. Des Entwurfs der LAGA M23 „Bei Umsetzung und Beachtung eines solchen Entsorgungskonzeptes ist davon auszugehen, dass die nach Schadstoffabtrennung verbleibenden Bau- und Abbruchabfälle als asbestfrei anzusehen sind und dem Recyclingprozess zugeführt werden können“. Eine rechtssichere Formulierung

könnte wie folgt lauten: „Die Umsetzung und Beachtung des Entsorgungskonzeptes stellt sicher, dass die nach Schadstoffabtrennung verbleibenden Bau- und Abbruchabfälle als „asbestfrei“ eingestuft und dem Recyclingprozess zugeführt werden können“.

III. Die derzeit in Novellierung befindliche Gefahrstoffverordnung und die LAGA M23 sollten in relevanten Punkten deckungsgleich sein, idealerweise, indem die LAGA M23 auf Ausführungen der GefStoffV verweist. Zu klären ist in dem Zusammenhang u. a., ob eine gesetzliche Erkundung (alleine) und/oder ein Entsorgungskonzept (zusätzlich) auf Basis einer Empfehlung ausreichend rechtssicher ist.

IV. Die LAGA M23 führt einen sogenannten „Beurteilungswert“ als Konvention für den Nachweis der Asbestfreiheit mit Analysemethoden ein. Dieser Ansatz ist insgesamt zu begrüßen. Allerdings entstehen auch hier Fragen zur Rechtssicherheit der gewählten Formulierungen, da der Begriff „Beurteilungswert“ im Abfallrecht nicht verankert ist.

V. Der an sich hilfreiche „Beurteilungswert“ ist kein Bestandteil des Einstufungsschemas (siehe oben). Hier ist eine Ergänzung zwingend. Der Pfad für den Beurteilungswert muss ergänzt werden.

VI. Es sollte ein neuer Punkt 7.2.4 "Einlagerung asbesthaltiger Abfälle in einer Untertagedeponie der Klasse IV" eingefügt werden. Dieser sollte wie folgt lauten: "Die Vorgaben dieses Abschnittes gelten für gefährliche asbesthaltige Abfälle. Die Paletten mit staubdicht verpackten asbesthaltigen Abfällen werden zum Schacht transportiert. Am Schachteingang untertage wird der verpackte Abfall übernommen und mit Spezialfahrzeugen zum vorbestimmten Ablagerungsort untertage verbracht. Aus Sicherheitsgründen werden die einzelnen Gebinde mit unterschiedlichen Eigenschaften wie z.B. dem pH-Wert oder einer organischen Belastung wie Teer in separaten Lagerbereichen sorgfältig gestapelt. Die unterschiedlichen Lagerbereiche sind durch geeignete Maßnahmen wie Mauern oder Salzwällen voneinander abgeschottet. Während der Betriebszeit der Untertagedeponie dienen die Verpackung der Abfall-Chargen sowie das Verschließen der Deponieabschnitte gegeneinander und gegenüber dem aktiven Bergwerksbetrieb vor allem der Arbeitssicherheit. Für die Arbeitssicherheit in einer Untertagedeponie ist das Ventilations- und Belüftungssystem (Bewetterung) von entscheidender Bedeutung, vor allem mit Blick auf gesundheitsgefährdende Substanzen in der Atemluft. Die Anforderungen und Auflagen des jeweiligen Standorts sind in der Betriebserlaubnis niedergeschrieben".